

## Antrag

des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Unrechtserklärung des nationalsozialistischen § 175 StGB, Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung für die schwulen Opfer des NS-Regimes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen ist menschenrechtswidrig.

Die Verschärfung des § 175 RStGB im Jahre 1935 ist in Ursprung, Zweck und Auswirkung als typisch nationalsozialistisches Unrecht anzusehen. Verurteilungen nach diesem § 175 waren von Anfang an Unrecht. Sie sind nichtig.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung waren Homosexuelle im Nationalsozialismus weiteren Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Dazu zählen Zwangssterilisierungen und pseudomedizinische Experimente ebenso wie die Verschleppung in Konzentrationslager. Auch diese Verfolgungsmaßnahmen sind als typisch nationalsozialistisches Unrecht anzusehen.

2. 1933 wurden die Organisationen der homosexuellen Bürgerrechtsbewegungen von den Nationalsozialisten zerschlagen, das Berliner Institut für Sexualwissenschaft des Dr. Magnus Hirschfeld von der SA gestürmt, seine Werke gemeinsam mit den Werken anderer Autoren verbrannt. Die schwulen Verlage wurden enteignet und die Publikationen der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung verboten. Eine Rückerstattung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz fand in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt.

II. Der Deutsche Bundestag bedauert,

daß die nationalsozialistische Fassung des § 175 im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 unverändert in Kraft blieb. Er entschuldigt sich bei den nach § 175 Verurteilten, ebenso bei allen schwulen Bürgern, die durch die drohende

Strafverfolgung in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und ihrer Lebensqualität empfindlich beeinträchtigt waren.

III. Der Deutsche Bundestag sieht die Opfer von Verurteilungen nach § 175 RStGB während der NS-Zeit sowie die Opfer anderer gegen Schwule gerichteten NS-Gewaltmaßnahmen grundsätzlich als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) an. Der Deutsche Bundestag bezeugt ihnen Achtung und Mitgefühl. Er erachtet es als notwendig, daß die Betroffenen die für NS-Verfolgte und Beschädigte vorgesehenen gesetzlichen Leistungen bekommen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage eines Gesetzentwurfes oder durch Erlaß von Verwaltungsvorschriften, folgendes sicherzustellen:

1. Die unter Nummer I.1 genannten Opfer sind als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes anzuerkennen, da die Verurteilungen und anderen Verfolgungsmaßnahmen des NS-Staates typisches NS-Unrecht darstellen. Sollten aus formalen Gründen die Leistungen unmittelbar nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht möglich sein, ist ein unbürokratisches Vorgehen vorzusehen, mit dem die Betroffenen mindestens Leistungen in gleichem Umfang wie nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten. Hierbei sind erleichterte Bedingungen für den Verfolgungsnachweis vorzusehen (Annahme von Regeltatbeständen, Glaubhaftmachungen). Die Bundesregierung soll darüber hinaus auf die Landesentschädigungsbehörden einwirken, daß die bisher abgelehnten Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz von Amts wegen überprüft und erneut beschieden werden.
2. Schwule NS-Opfer aus den neuen Bundesländern, die als ehemalige DDR-Bürger aus formalen Gründen nicht dem Bundesentschädigungsgesetz unterfallen, sollen in vollem Umfang Leistungen nach dem für diesen Personenkreis erlassenen Entschädigungsrentengesetz vom 1. Mai 1992 erhalten.
3. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die unter Nummer I.1 genannten Opfer einen Rentenschadensausgleich für verfolgungsbedingte Fehlzeiten in der Rentenversicherung erhalten. Diesen Opfern stehen mit ihrer Anerkennung nach § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes bzw. dem Entschädigungsrentengesetz grundsätzlich Leistungen zu, die als Rentenschadensausgleich gesetzlich gelten (WGSVG).

Es ist gegenüber den Rentenversicherungsträgern auf eine umgehende Anerkennung dieser Ersatzzeiten im Rahmen der Rentenberechnung hinzuwirken. Auf den Einwand der Verjährung ist hierbei zu verzichten.

4. Es sind besondere Maßnahmen zu treffen, die die kulturelle und finanzielle Förderung der geschichtlich-politischen

Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung und des Umgangs mit ihren Opfern zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen sollen auch eine angemessene öffentliche Würdigung des Verfolgenschicksals der Betroffenen zum Ziel haben.

5. Sie soll einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer vom Bund und den Ländern finanzierten Stiftung vorlegen, die die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung, die Förderung der Sexualwissenschaft und das Werben für gleiche Bürger- und Menschenrechte von Homosexuellen zum Ziel hat. Die Stiftung soll den Namen von Dr. Magnus Hirschfeld tragen.

Die Bundesregierung soll dafür Sorge tragen, daß die Mittel, die der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung durch die ausgebliebene Rückerstattung bzw. Entschädigung für die Zerschlagung und Enteignung ihrer Organisationen, Verlage und Einrichtungen entgangen sind, der Stiftung zufließen.

Bonn, den 22. Mai 1995

**Volker Beck (Köln)**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

### **Begründung**

Unter dem NS-Regime kam es in Deutschland zu einer Homosexuellen-Verfolgung, die ohnegleichen in der Geschichte ist. 1933 zerschlugen die Nazis die Organisationen der schwulen Bürgerrechtsbewegung der Weimarer Republik. 1935 wurde der § 175 StGB in Tatbestandsfassung wie Strafmaß massiv verschärft. Waren zuvor „nur“ bestimmte Sexualpraktiken (sogenannte „beischlafähnliche Handlungen“) strafbar, wurde nun die Totalkriminalisierung von (männlicher) Homosexualität verordnet. Jedwede „wollüstige“ Handlung wurde scharf bestraft, sogar das bloße Zuschauen beim Masturbieren (RGSt 73, 78; BGHSt 4, 323). 1936 wurde eine „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ eingerichtet. In den Jahren 1935 bis 1945 verurteilte die NS-Justiz über 50 000 Menschen wegen homosexueller Handlungen. Man geht davon aus, daß 10 000 bis 15 000 schwule Männer in Konzentrationslager verschleppt wurden (Kokula, Ilse: Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.) Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Bonn 1987, S. 325). Nur eine Minderheit überlebte den Terror der Lager.

In wenigen Bereichen staatlichen Handelns hielt die Bundesrepublik Deutschland so offen an nationalsozialistischen Traditionen fest wie in der staatlichen Unterdrückungspolitik gegenüber Schwulen. Der 1935 verschärfte § 175 StGB blieb bis 1969 unver-

ändert in Kraft. 1957 stufte das Bundesverfassungsgericht den § 175 in der Fassung von 1935 als „ordnungsgemäß zustande gekommen“ und nicht „in dem Maße nationalsozialistisch geprägtes Recht“ (ein), „daß (ihm) in einem freiheitlich demokratischen Staate die Geltung versagt werden müsse“ (BVerfGE 6, 389, 413 ff., 418). 1963 prägte daher der Religionshistoriker Prof. Dr. Hans-Joachim Schoeps den bitteren Satz: „Für die Homosexuellen ist das Dritte Reich noch nicht zu Ende“ (Schoeps, Hans-Joachim: Der homosexuelle Nächste, Hamburg 1963, S. 86).

Nach dem Nazi-Paragraphen Verurteilte erhielten bislang keinerlei Entschädigung. Die Bundesregierung beharrt weiterhin auf der 1986 im Entschädigungsbericht geäußerten Rechtsposition: „Die Bestrafung homosexueller Betätigung in einem nach den strafrechtlichen Vorschriften durchgeführten Verfahren ist weder NS-Unrecht noch rechtsstaatswidrig. (...) Deshalb können Strafen, die in einem nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren verhängt und im regulären Strafvollzug vollstreckt wurden, nicht als Freiheitsentziehung entschädigt werden.“ (Drucksache 10/6287, S. 40)

Dabei ist heute durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg anerkannt, daß eine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen menschenrechtswidrig ist (EGMR, NJW 1984, 541 (Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich); EuGRZ 1992, 477 (Fall Norris gegen Irland); ÖJZ 1993, 821 (Fall Modinos gegen Zypern)). Die Bundesregierung muß dieser europäischen Rechtsentwicklung endlich Rechnung tragen. Eine Entschuldigung für die Opfer des § 175 StGB im Nationalsozialismus wie in der Bundesrepublik Deutschland ist längst überfällig. Der § 175 StGB hat jahrzehntelang Leid über schwule Menschen gebracht, Beziehungen und soziale Existenzen vernichtet. Er hat auch das Leben all der Schwulen überschattet, die das Glück hatten, nicht in die Mühlen der Strafverfolgung zu geraten.

Auch die schwulen NS-Opfer, die Zwangssterilisationen oder KZ-Haft ausgesetzt waren, wurden nicht als Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt. In völliger Mißachtung historischer Tatsachen lautete die herrschende Rechtsposition: „Homosexuelle“ seien zwar „häufig als politische Gegner behandelt und in ein Konzentrationslager eingeliefert (worden)... In Wirklichkeit beruhten die gegen sie ergriffenen Maßnahmen jedoch auf Gründen der Sicherheit, der Ordnung oder ähnlichen Gründen, die mit einer echten politischen Gegnerschaft nichts zu tun hatten“ [vgl. Giessler, Hans, in: Bundesminister der Finanzen; Schwarz Walter (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, München 1981, S. 13 f.].

Die neuere historische Forschung geht dagegen unisono davon aus, daß der nationalsozialistischen Schwulenverfolgung rassistische Motive zugrunde lagen (vgl. z.B. Stümke, Hans-Georg: Homosexuelle in Deutschland; Eine politische Geschichte, München, 1989; Jellonek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1990; Plant, Richard: Rosa Winkel, Der Krieg der

Nazis gegen die Homosexuellen, Frankfurt/Main 1991; Grau, Günter: Homosexualität in der NS-Zeit, Frankfurt/Main 1993).

Die Verschleppung Schwuler in ein KZ wurde zwar als Staatsunrecht, nicht aber als „typisches NS-Unrecht“ eingestuft. Schwule KZ-Häftlinge konnten zwar theoretisch Entschädigungsansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) von 1957 geltend machen. Dieses sah aber gegenüber dem BEG erheblich geringere Leistungen vor. Aber auch das AKG hat für Schwule kaum praktische Bedeutung erlangt. Angesichts des damaligen Verfolgungseifers gegenüber Schwulen – allein in den ersten 15 Jahren der Bundesrepublik Deutschland wurden über 100 000 Ermittlungsverfahren wegen § 175 StGB eingeleitet – fürchteten ehemalige KZ-Opfer mit einiger Berechtigung neue Strafverfolgung und damit erneuten Verlust ihrer bürgerlichen Existenz. Gerade in den Jahren 1958/59, in denen AKG-Anträge gestellt werden mußten, erreichten die Verurteilungsziffern nach § 175 StGB in der Bundesrepublik Deutschland ihren traurigen Höchststand.

So haben nur 14 schwule NS-Opfer fristgerecht bis zum 31. Dezember 1959 Anträge nach dem AKG gestellt. Neun weitere Anträge gingen nach Fristende ein. Angesichts vieler Tausender von Schwulen, die in den Konzentrationslagern litten oder von anderen NS-Unrechtsmaßnahmen betroffen waren, ist dies für die Bundesrepublik Deutschland eine zutiefst beschämende Zahl. Der 1987 eingerichtete AKG-Bundeshärtefonds für NS-Verfolgte hat an der Misere wenig geändert, er ist vielmehr völlig unzureichend. Durch die Anlehnung des Härtefonds an das AKG wurde die unselige und zutiefst diskriminierende Tradition der Aufspaltung der Opfer weiter zementiert. Aufgrund der restriktiven Zugangsvoraussetzungen konnten bislang nur zwei Schwule laufende Leistungen aus dem AKG-Härtefonds erhalten. Von den 14 Anträgen auf Einmalzahlungen von bis zu 5 000 DM wurden lediglich acht positiv beschieden. Eine Entschädigung, die diesen Namen verdient, hat gegenüber schwulen NS-Verfolgten praktisch nicht stattgefunden.

Die DDR war zwar 1950 zur Weimarer Fassung des § 175 zurückgekehrt, schloß Schwule aber ebenfalls von Entschädigungsleistungen aus. Schwule Nazi-Opfer gehörten nicht zu dem Personenkreis, dem Ehrenpensionen zuerkannt wurden. Nach der Vereinigung gingen die Betroffenen erneut leer aus. Bei der Überleitung der DDR-Ehrenpensionen im Entschädigungsrentengesetz wurden Schwule und andere vergessene Opfer erneut ausgegrenzt, da hierfür wiederum der enge Verfolgtenbegriff des Bundesentschädigungsgesetzes zugrunde gelegt wurde. Ein makaberer Vorgang: Fast 40 Jahre nach Verabschiedung des BEG wurden die noch lebenden Rosa-Winkel-Häftlinge in den neuen Ländern von der bundesrepublikanischen Variante der Ausgrenzung eingeholt.

Nicht nur der einzelne Schwule stand im Visier des NS-Staates. Unverzüglich nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten wurde auch die homosexuelle Bürgerrechtsbewegung der Weimarer Republik zerschlagen.

Am 6. Mai 1933 wurde das Berliner Institut für Sexualwissenschaft von SA und NS-Studenten als Auftakt der Bücherverbrennung gestürmt und geplündert. Das von Dr. Magnus Hirschfeld gegründete Institut hatte sich neben der wissenschaftlichen Erforschung der menschlichen Sexualität immer auch für gesellschaftliche Sexualreform und für die Bürgerrechte der Schwulen und Lesben eingesetzt. Das Vermögen der Trägerin, der Magnus-Hirschfeld-Stiftung, wurde vom preußischen Staat eingezogen. Nach dem Krieg gab es hierzu ein Wiedergutmachungsverfahren, das 1955 mit einem Vergleich endete, der dem Stiftungszweck von Magnus Hirschfeld völlig zuwiderlief. Die Arbeit des Instituts konnte nicht fortgesetzt werden.

Die homosexuellen Bürgerrechtsorganisationen der Weimarer Republik wurden nach 1933 aufgelöst oder kamen dem durch Selbstauflösung zuvor. Geschäftsstellen und Verlagshäuser wurden geschlossen, homosexuelle Presse verboten. Ebenfalls schließen mußten Versammlungslokale und andere schwul-lesbische Treffpunkte. Die Selbstorganisation homosexueller Männer und Frauen wurde damit so nachhaltig getroffen, daß in vielen Bereichen der damalige Stand jahrzehntelang nicht wieder erreicht werden konnte.

Auch hierfür ist eine Wiedergutmachung in der Form erforderlich, daß die historische Aufarbeitung der Verfolgung, die homosexuelle Selbstorganisation sowie gesellschaftliche Initiativen zum Abbau von Diskriminierung und Vorurteilen öffentlich gefördert werden. Dies soll durch die beantragte Stiftung gewährleistet werden.

40 Jahre lang wurde die Verfolgung der Homosexuellen im Nationalsozialismus in West- wie Ostdeutschland totgeschwiegen. Erst Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat als erster hoher Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland in seiner Rede zum 8. Mai 1985 der homosexuellen Opfer des NS-Terrors angemessen gedacht. Zum 50. Jubiläum der Befreiung vom Faschismus ist es endlich an der Zeit, den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.



